



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

27. Juni 2023

**Sitzung des Stadtrates am 28.06.2023**

**Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und MitBürger & Die PARTEI zur Einführung eines Gästebeitrages in der Stadt Halle (Saale)**

**Vorlagen Nummer: VII/2023/05107**

**TOP: 9.5**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag anzunehmen.

**Begründung:**

Die Erreichbarkeit des Ziels, mit den Erträgen eines Gästebeitrags die touristische Infrastruktur nachhaltig zu verbessern, wird als möglich eingeschätzt, auch wenn wegen der Implementierung eines Buchungsportals inkl. Schnittstelle zur Stadtverwaltung zur Entlastung der beherbergenden Einrichtungen spürbare Aufwendungen bei der Stadt entstünden.

Im Jahr 2022 übernachteten 401.623 Gäste in Halle (Saale), ca. 50 % der Gäste sind aus beruflichen Gründen in der Stadt, für die der Gästebeitrag nicht zu erheben ist. Damit ergäben sich bei einem Beitrag von 2 Euro Einnahmen von 401.623,00 Euro, bei einem Gästebeitrag von 3 Euro Einnahmen von 602.434,50 Euro. Diese Rechnung ist konservativ, da die aktuelle Erhebung Beherbergungsstätten mit einem Angebot von weniger als 9 Betten nicht erfasst. Der Anteil an Personen, die unter Befreiungstatbestände fallen, ist derzeit nicht bekannt. Er wird als eher gering eingeschätzt und hier mit zunächst 10 % kalkuliert.

Diesen Einnahmen stünden folgende Aufwände gegenüber:

Die Kosten für die aktuell auf dem Markt aktiven Anbieter zur elektronischen Erfassung und Abrechnung der Beherbergungssteuer betragen 8-12% pro Vorgang zzgl. einer Einrichtungsgebühr. Zusätzlich werden Gebühren für das Hosting der IT-Infrastruktur und Support von ca. 6.000,00 Euro p.a. erhoben.

Zur Entlastung der beherbergenden Einrichtungen von den Abrechnungen sollen städtische Schnittstellen zum gewählten Buchungsportal eingerichtet werden und touristische Einrichtungen Zugang zum System der Stadt haben. Zur konkreten Umsetzung können noch keine Aussagen getroffen werden, weil dies von vielen weiteren Faktoren abhängig ist, wie dem ausgewählten Buchungssystem und der konkreten Ausgestaltung einer Satzung. Zu den zu erwartenden Aufwänden der Stadtverwaltung zählen Kosten für die Beschaffung und Implementierung einer Software sowie personelle Aufwände (internes Personal im Zuge der Implementierung und im Bereich der Stadtkasse). Möglicherweise können noch andere technische Systeme der Stadtverwaltung betroffen sein, die angepasst werden müssen, um die neuen Daten verarbeiten zu können.



Der konkrete Aufwand ist abhängig von den gewählten Systemen und kann daher nicht genau beziffert werden. Aktuell ist mit einem Mehraufwand von einer Personalstelle (E 10: ca. 65.900,00 Euro p.a.) gerechnet.

Eine Ertragskalkulation mit den momentan zu beziffernden Kosten kommt zu folgenden Ergebnissen:

<b>Beitrag</b>	<b>2,00 Euro</b>	<b>3,00 Euro</b>
Einnahmen p.a.	401.623,00 Euro	602.434,50 Euro
Reduktion durch Beitragsbefreiung	- 40.162,30 Euro	- 60.243,45 Euro
Gebühr pro Vorgang (10%) p.a.	- 40.162,30 Euro	- 60.243,45 Euro
Gebühren Hosting p.a.	- 6.000,00 Euro	- 6.000,00 Euro
Personalkosten p.a.	- 65.900,00 Euro	- 65.900,00 Euro
<b>Ergebnis p.a.</b>	<b>249.398,40 Euro</b>	<b>410.047,60 Euro</b>

Die parallele Erhebung einer Bettensteuer und eines Gästebeitrages ist in Sachsen-Anhalt grundsätzlich nicht durch eine gesetzliche Regelung (wie z.B. in Sachsen und Niedersachsen) untersagt. Vom parallelen Erlassen einer Gästebeitragsatzung und einer Bettensteuersatzung wird jedoch dringend abgeraten, weil dies Probleme generieren wird:

Die Bettensteuer zielt in erster Linie auf die touristischen Übernachtungen ab, während die beruflich bedingten Übernachtungen als mögliche Erweiterung lediglich hinzukommt. Würde man mit einer Bettensteuer nur die beruflich bedingten Übernachtungen besteuern und die touristischen Übernachtungen ausklammern, würde man von vornherein die eigentliche Zielgruppe herausnehmen. Dies könnte durch die Gerichte als Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz interpretiert werden und in dem Zusammenhang auch als kalkulatorisches Problem gesehen werden, wenn ein wesentlicher Teil der Zielgruppe aus der Besteuerung herausgenommen ist und demzufolge mit anderen Zahlen kalkuliert wird. Beides könnte dazu führen, dass die Bettensteuersatzung dann durch die Gerichte für nichtig erklärt wird.

Auch aus praktischen Gründen erscheint das Erlassen von zwei Satzungen (Gästebeiträge von Touristen, Bettensteuer von aus beruflichen Gründen sich aufhaltenden Personen) nicht sinnvoll. Denn es müsste innerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs der beiden Satzungen immer geprüft werden, ob ein Aufenthalt aus beruflichen Gründen vorliegt oder nicht. Die entsprechend nicht unerhebliche Aufzeichnungs- und Meldepflicht obliegt zwar zunächst u. a. den Herbergsbetreibern. Nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand für diese Prüfung entsteht aber auch bei der Stadt Halle (Saale), welche zudem Kontrollpflichten gegenüber den Abgabepflichtigen wahrzunehmen hat und neben der richtigen Abgabeart auch die Verteilung auf den jeweiligen „Haushaltstopf“ zu überwachen hätte. Denn Gästebeiträge sind zweckgebunden für die in § 9 Abs. 1 Satz 1 KAG LSA genannten Zwecke zu verwenden, während Bettensteuern in den allgemeinen Haushalt der Stadt Halle (Saale) einfließen. Bei Bettensteuern besteht (lediglich) die Möglichkeit, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen der allgemeinen kommunalen Haushaltsbestimmungen aus dem allgemeinen Haushalt heraus auch touristische Einrichtungen bzw. Veranstaltungen zu finanzieren.



Dieser Aufwand in der Unterscheidung kann dann entfallen, wenn lediglich eine Satzung in Form einer Bettensteuer eingeführt würde, die beide Personenkreise zulässigerweise umfassen darf. Es braucht dann auch lediglich eine Kalkulation, ein wesentlicher Teil des Aufwandes für alle Beteiligten könnte so vermieden werden. Unbedingt zu vermeiden ist eine Vermischung von Gästebeiträgen und Bettensteuer in einer gemeinsamen Satzung, da dies unter Umständen als Verstoß gegen die Pflicht zur Abgabewahrheit bzw. als eine Täuschung über den Steuergegenstand ausgelegt werden könnte.

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister